

Vorwort zur Veröffentlichung des "Verzeichnisses der eingetragenen Denkmale der Stadt Potsdam " Stand Juni 2001

1. Gesetzliche Grundlagen

Mit dem Sonderdruck des Amtsblattes der Stadt Potsdam, 2. Jg., vom 21.8.1991 wurde der Bestand an Denkmalen des Stadtkreises erstmals geschlossen veröffentlicht. Diese Denkmale wurden auf der Grundlage des Denkmalpflegegesetzes der DDR vom 19.6.1975 (Gbl. Teil 1, Nr. 26, S. 458) und den Durchführungsbestimmungen von 1976 und 1978 unter Schutz gestellt. Am 22.8.1991 trat das neue Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 22.7.1991 (GVBl. Nr. 20, S. 311) in Kraft. Gemäß 34 Abs. 1 wurden die bestehenden Denkmallisten mit Inkrafttreten des Gesetzes übernommen. Sie gelten als nach diesem Gesetz angelegt. Mit dem Sonderdruck Nr. 7 des Amtsblattes der Stadt Potsdam vom 30.4.1993 wurden Nachträge, Korrekturen, Neueintragungen und Löschungen als Ergänzung zum oben genannten 1. Amtsblatt bekannt gegeben. Damit waren die Verpflichtungen aus den §§ 9 Abs. 4 BbgDSchG und § 5 der Verordnung über das Verzeichnis der Denkmale vom 30.4.1992 (GVBl. Teil II, Nr. 22, S. 179) erfüllt.

Mit der Veröffentlichung im Internet vom 1.12.1999 und dem nunmehr vorliegenden Amtsblatt sind die Amtsblätter von 1991 und 1993 hinfällig, sie haben nur noch Informationscharakter. Das vorliegende Verzeichnis ist grundlegend überarbeitet und ergänzt worden. Es beinhaltet auch die inzwischen eingemeindeten Orte Eiche und Grube mit dem Ortsteil Nattwerder.

Trotz der Überarbeitung ist es nicht ausgeschlossen, dass einzelne Angaben, wie Architekten oder Baudaten, einer weiteren Korrektur bedürfen. Diese Zusatzinformationen stellen lediglich eine Orientierungshilfe dar und haben keine Bedeutung für die Ausweisung des Schutzgutes. Die hier vorliegende Veröffentlichung gibt in dieser Hinsicht den aktuellen Erkenntnisstand wider.

Mit dem Gesetz zu dem Staatsvertrag vom 23. August 1994 über die Errichtung einer "Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg", zu dem Abkommen vom 23. August über die gemeinsame Finanzierung der "Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg" und zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes vom 4. Januar 1995 (GVBl. Nr. 1, 6. Jg., S. 2ff) und dem Gesetz zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung und anderer Gesetze vom 18.12.1997 (GVBl. Nr. 13, 8. Jg., S. 140) ist das bestehende Denkmalschutzgesetz zweimal novelliert worden. Daraus ergeben sich beim Umgang mit Denkmalen zum Teil wesentliche Änderungen.

Mit dem Gesetz über die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg sind zwei untere Denkmalschutzbehörden in Potsdam geschaffen worden. Die Stiftung ist nun selbständige untere Denkmalschutzbehörde für die in ihrem Eigentum befindlichen Liegenschaften, Gebäude und Anlagen. Es empfiehlt sich daher, vor Beginn von Baumaßnahmen in der Umgebung der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten im Sinne des § 14 BbgDSchG (Umgebungsschutz) die Stiftung zu konsultieren. Die Liste der Denkmale im Verwaltungsbereich der Stiftung ist in diesem Amtsblatt nicht enthalten. Auskünfte sind daher direkt an die Direktion der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg, Postfach 60 14 62, 14414 Potsdam, Telefon 0331/9694300 zu richten.

Mit dem Gesetz zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung [BbgBO vom 25. März 1998 (GVBl.S.82)] und anderer Gesetze entfällt die Genehmigungspflicht für Abgrabungen, für den Dachausbau und den Einbau liegender Dachfenster, sowie den Abbruch von

Gebäuden mit nicht mehr als 500 m³ umbauten Raum sowie Wohngebäuden mit nicht mehr als 1000 m³ umbauten Raum (vgl. BbgBO § 67 Abs. 14). Für diese Maßnahmen, auch in der Umgebung von Denkmälern, bleibt unabhängig davon die Erlaubnispflicht nach § 15 Abs. 1 BbgDSchG unberührt.

Das Verzeichnis der Denkmale der Stadt umfasst zur Zeit 1294 Denkmalpositionen. Aus dieser Angabe kann aber nicht die absolute Zahl geschützter Gebäude und Anlagen usw. entnommen werden. Einzelne Denkmalpositionen können eine Vielzahl von geschützten Objekten umfassen, wie man am Beispiel der Position Lfd. Nr. VI. 17, Selbsthilfe-Siedlung "Stadtrandsiedlung"; (umfasst 117 Einzelgebäude) erkennen kann. Nach dem Stand vom Februar 2003 ergeben sich für die Stadtgebiete von Potsdam folgende Denkmalpositionen:

Nr.	POS.-NR.	LÖSCHUNG*	ANZ. GEB.	ANZ. GÄRTEN	STADTGEBIET
I	229	7	250	3	Altstadt und 1. Barocke Stadterweiterung
II	476	3	538	17	2. Barocke Stadterweiterung
III.	49	2	91	34	Berliner Vorstadt
IV.	147	3	394	87	Jäger- und Nauener Vorstadt
V.	55	2	409	25	Brandenburger Vorstadt
VI.	27	3	627	24	Teltower und Templiner Vorstadt
VII.	281	27	443	40	Babelsberg
VIII.	6	0	10	1	Klein-Glienicke
IX.	22	2	36	8	Bornim/Bornstedt
X.	1	2	1	0	Sacrow
XI.	3	0	4	0	Drewitz
XII.	2	0	10	2	Große Gärten
XIII.	2	0	3	0	Eiche
XIV.	2	0	8	1	Grube/Nattwerder
XV	0	0	4	0	Denkmalbereiche
	1302	51	2879	242	

* seit 1991

Für den Bereich des UNESCO-Welterbes und dessen näherer Umgebung hat die Stadt Potsdam 1996 eine Denkmalbereichssatzung erlassen [Satzung zum Schutz des Denkmalbereichs Berlin-Potsdamer Kulturlandschaft, gemäß Eintragung in die Liste des Kulturerbes der Welt (World Heritage List) der UNESCO vom 1. Januar 1991, Verwaltungsbereich Potsdam, Drucksache 96/0361, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Potsdam, 7. Jg, vom 21. November 1996]. Die zur Satzung gehörige Karte des Schutzgutes ist im Amt für Denkmalpflege ausgehängt und kann zu den Sprechzeiten eingesehen werden. Alle in diesem Bereich liegenden baulichen und gärtnerischen Anlagen unterliegen als Schutzgut ebenfalls dem Erlaubnisvorbehalt nach § 15 BbgDSchG.

2. Benutzung des Denkmalverzeichnisses

Das Verzeichnis gliedert sich nach Stadtbezirken die nachfolgend aufgelistet sind.

- I. [Altstadt und 1. Barocke Stadterweiterung](#)
- II. [Barocke Stadterweiterung einschließlich Holländischem Viertel](#)
- III. [Berliner Vorstadt](#)
- IV. [Jäger- und Nauener Vorstadt](#)
- V. [Brandenburger Vorstadt](#)
- VI. [Teltower Vorstadt und Hermannswerder](#)
- VII. [Babelsberg](#)
- VIII. [Klein-Glienicke](#)
- IX. [Bornim-Bornstedt](#)
- X. [Sacrow](#)
- XI. [Drewitz](#)
- XII. [Große Historische Gärten](#)
- XIII. [Eiche](#)
- XIV. [Grube und Nattwerder](#)
- XV. [Denkmalbereiche](#)

[Download Denkmalverzeichnis](#) als WinZip (75 KB).

Unter diesen Titeln sind die in dem jeweiligen Bereich befindlichen Denkmale zu finden. Sollten sich noch Fragen zur aktuellen Denkmalliste der Stadt Potsdam ergeben, so erreichen Sie uns unter folgender Anschrift und Telefonnummer.

Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam

Bereich Untere Denkmalschutzbehörde

Lindenstraße 54/55

14467 Potsdam

Tel. 0331 / 2896101

FAX 0331 / 2896122

oder:

Landeshauptstadt Potsdam

Untere Denkmalschutzbehörde

14461 Potsdam